

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 28. September 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2016) und **Antwort**

#### Menschen ohne festen Wohnsitz im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz leben im Land Berlin?

2. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Mensch ohne festen Wohnsitz „Hilfe zum Lebensunterhalt“ beantragen kann?

3. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz haben zwischen 2010 und 2015 „Hilfe zum Lebensunterhalt“ beantragt (bitte nach Jahren und Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 1. bis 3.: Zum Stichtag 31.12.2015 geht der Senat auf der Grundlage der von den Bezirken sowie der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) gelieferten Daten von 16.696 kommunal bzw. ordnungsrechtlich untergebrachten Wohnungslosen aus. Zum Stichtag 31.12.2015 erhielt darüber hinaus 4.178 Menschen in ambulanten und 379 Menschen in stationären Maßnahmen Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Diese Personenkreise gelten in der Regel als wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht. Das melderechtliche Merkmal „ohne festen Wohnsitz“ wird in diesem Zusammenhang statistisch nicht erfasst.

Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten alle Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln bestreiten können. Neben dem Bezug von anrechenbarem Einkommen ist ein wichtiges Kriterium das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI. Sofern die Personen durch eine entsprechende Feststellung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nicht eindeutig als voll erwerbsgemindert ausgewiesen wurden, gehören alle Personen in den Rechtskreis des SGB II. Diese Kriterien gelten auch für Personen ohne festen

Wohnsitz. Es liegen keine sich von den sonstigen Anforderungen des SGB II unterscheidenden Anspruchsvoraussetzungen vor. Der erwerbsfähige Antragssteller muss jedoch seinen gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 36 SGB II im Land Berlin haben.

4. Mit welchen Maßnahmen hat der Senat Menschen ohne festen Wohnsitz über die Eintragung in das Wähler\_innenverzeichnis als Voraussetzung zur Teilnahme an der Abgeordnetenhauswahl informiert?

Zu 4.: Nicht oder nicht durchgehend im Melderegister verzeichnete Personen werden zu jeder Wahl in Form einer Pressemitteilung, einer amtlichen Bekanntmachung sowie durch Aushang und Verteilung eines Merkblattes über ihre Teilnahmemöglichkeit an der Wahl informiert.

Die Landeswahlleiterin für Berlin hat am 17.08.2016 eine Pressemitteilung mit Hinweisen zur Wahlteilnahme auch ohne festen Wohnsitz herausgegeben, die von den Berliner Tageszeitungen in zahlreichen Berichten aufgegriffen wurde. Die Wahlteilnahmemöglichkeit wohnungsloser Personen war auch Gegenstand von Interviews, die sowohl die Landeswahlleiterin als auch der Leiter ihrer Geschäftsstelle Berliner Radiosendern im Vorfeld der Wahlen gab.

Im Amtsblatt für Berlin hat die Landeswahlleiterin am 19.08.2016 eine „Bekanntmachung über die Wahlberechtigung, die Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen“ veröffentlicht, in der ebenfalls auf die Möglichkeit der Wahlteilnahme wohnungsloser Personen hingewiesen wird. Die Pressemitteilung ist auch im Internetangebot der Landeswahlleiterin unter [www.wahlen-berlin.de](http://www.wahlen-berlin.de) zu finden. Die Bekanntmachung wurde außerdem in Form eines Plakates an die Bezirkswahlämter versendet, die dieses im Bezirkswahlamt und in den Bürgerämtern aushängten.

Weiterhin hat die Landeswahlleiterin ein Merkblatt über die Teilnahmemöglichkeit an den Wahlen für nicht oder nicht durchgehend im Melderegister verzeichnete Personen erstellt, welches in gedruckter Form der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zur Weiterleitung an die Obdachlosenverbände und sozialen Einrichtungen, die Wohnungslose betreuen, zur Verteilung und/oder zum Aushang zur Verfügung gestellt wurde. Das Merkblatt haben zur Ausgabe auf Nachfrage der betreffenden Personen ebenfalls die Bezirkswahlämter erhalten.

5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein und welche Unterlagen müssen vorliegen, um als Mensch ohne festen Wohnsitz eine Eintragung in das Wähler\_innenverzeichnis zu erreichen und vom Wahlrecht Gebrauch machen zu können?

Zu 5.: Nach § 14 Absatz 3 der Landeswahlordnung (LWO) haben Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, mit dem Antrag auf Eintragung in das Wahlverzeichnis dem zuständigen Bezirkswahlamt gegenüber durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl zu stellen. Ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis ist bei der Antragstellung vorzulegen. Zuständig für die Eintragung ist das Bezirkswahlamt, in dessen Bezirk die Person am 35. Tag vor der Wahl übernachtet hat.

6. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz haben zwischen 2010 und 2015 einen „Personalausweis, vorläufig, für Berliner Einwohner ohne festen Wohnsitz“ beantragt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 6.: Nach § 33 Absatz 3 Buchstabe b des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) nimmt das Landesamt für Bürger- und Ordnungsaufgaben (LABO) aus dem Bereich Inneres die Aufgaben der Ausweisbehörde für in Berlin nicht gemeldete Personen wahr. Hierunter fallen neben Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland oder im übrigen Bundesgebiet haben, mithin nicht in Berlin gemeldet sind, sich aber gegenwärtig in Berlin aufhalten und einen Personalausweis beantragen, auch obdachlose Einwohnerinnen und Einwohner Berlins. Die Bürgerämter der Berliner Bezirke sind mit diesen Aufgaben hingegen nicht befasst. Eine statistische Erfassung der einzelnen Personenkreise erfolgt nicht.

7. Welche Regelungen gibt es, wenn Menschen ohne festen Wohnsitz die Gebühr zur Ausstellung dieses Personaldokumentes nicht übernehmen können?

Zu 7.: Die Gebühren für die Ausstellung von Personalausweisen und vorläufigen Personal-ausweisen sind in der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung –PAuswGebV) bundeseinheitlich geregelt. Sie beträgt für die Ausstellung eines Personalausweises, dessen Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist, 22, 80 EURO (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 PAuswGebV) und in allen anderen Fällen 28,80 EURO (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 PAuswGebV). Für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises oder eines Ersatz-Personalausweises ist eine Gebühr von 10 EURO zu erheben (§ 1 Absatz 2 PAuswGebV).

Nach § 1 Absatz 6 PAuswGebV kann die Gebühr ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Personalausweisbewerber, die in Berlin obdachlos sind, werden regelmäßig durch gemeinnützige Organisationen betreut, die versuchen, diese Personen zumindest in einen geregelten Leistungsbezug zurückzuführen. Um einen Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) geltend zu machen, ist der Besitz zumindest eines vorläufigen Personalausweises erforderlich. Zu diesem Zweck stellen die Organisationen für die von ihnen betreuten Personen eine Mittellosigkeitsbescheinigung und einen Kostenübernahmegutschein für die Herstellung des erforderlichen Personalausweisfotos aus. Durch die Vorlage dieser Mittellosigkeitsbescheinigung beim LABO weist der Ausweisbewerber seine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV nach und erhält dort bei Beantragung des Personalausweises (einmalig) gebührenfrei einen auf drei Monate befristeten gültigen vorläufigen Personalausweis. In diesem Zeitraum ist der Ausweisbewerber gehalten, seinen Leistungsanspruch nach dem SGB geltend zu machen.

8. Wie viele Einträge in das Wähler\_innenverzeichnis gab es zur Abgeordnetenhauswahl 2016 (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 8.: Insgesamt waren bei den Wahlen am 18.09.2016 108 Personen, die unter keiner Anschrift im Melderegister verzeichnet sind, in die Wahlverzeichnisse eingetragen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede dieser Person auch tatsächlich obdachlos sein muss.

9. Wie viele Menschen ohne festen Wohnsitz nahmen an der Abgeordnetenhauswahl 2016 teil (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 9.: Die Zahl der an den Berliner Wahlen tatsächlich teilnehmenden Wahlberechtigten wird nicht nach der Art der Eintragung in das Wahlverzeichnis erfasst, so dass hierzu keine Aussage getroffen werden kann.

Berlin, den 13. Oktober 2016

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Okt. 2016)